

(Übersetzung)

**MINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE
UND EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN
DER REPUBLIK KROATIEN**

Note Nr. 1479/2021

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Agram seine Empfehlungen und beeindruckt sich der geschätzten Botschaft das Folgende zu übermitteln:

Erinnernd an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, Slowakische Republik gg. Achmea BV,

In Bekräftigung der Positionen die in der Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Auswirkungen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und über Investitionsschutz in der Europäischen Union reflektiert sind,

Berücksichtigend die Verpflichtung die notwendigen rechtlichen Folgen für das Unionsrecht aus dem Urteil zu ziehen,

beeindruckt sich das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

„Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet).

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 19. Februar 1997 in Wien (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.

2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 12 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens keine rechtlichen Wirkungen nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens entfaltet, indem die Bestimmungen von Artikel 1 bis 11 des Investitionsschutzabkommens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens keine Wirkungen mehr entfalten.“

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien hat darüber hinaus die Ehre vorzuschlagen, dass für den Fall, dass die Republik Österreich den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Botschaft der Republik Österreich in Agram das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

**BOTSCHAFT DER REPUBLIK ÖSTERREICH
IN AGRAM**

Das Beendigungsabkommen tritt am Tag des Erhalts der späteren Mitteilung in Kraft, mit welcher die Vertragsparteien einander in Kenntnis setzen, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Agram die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

L. S.

Agram, 26. März 2021